

Antrag

an die Friedhofsverwaltung der Kreisstadt Groß-Gerau:
Genehmigung zur Errichtung eines Grabzeichens oder dergleichen auf der



Kreisstadt Groß-Gerau

Ruhestätte von
Name Vorname

.....
Straße auf dem Friedhof Klein-Gerauer Straße
 Waldstraße
 Berkach
 Dornheim
 Wallerstädten

Bezeichnung der Ruhestätte:

- Wahlgrab, Reihengrab f. Erwachsene, Reihengrab f. Kinder, Wiesengrab
 Urnen-Erdgrab, Urnennische, Urnen-Kammergrab, Urnen-Wiesengrab

Gräberabteilung: Grab-Nr.

Auf dem Grab ist bereits vorhanden:

Es wird beantragt:

a) Grabzeichen

Werkstoff:
Bearbeitung:
Farbton:

b) Sockel

Werkstoff:
Bearbeitung:
Farbton:

c) Grabeinfassung:

(Grabeinfassungen unterliegen den Vorgaben
der jeweiligen Gräberfelder)

Werkstoff:

Bearbeitung:

Farbton:

d) Inschrift (nach Zeilen geordnet wie auf Grabmal):

.....
.....
.....
.....
.....

Schriftart:

Bearbeitung:

Farbe:

e) Ornament oder Verzierung:

Bearbeitung:

Farbe:

| | |
|---|---|
| Auftraggeber: Unterschrift: Datum: | Antragsteller (ausführende Firma): Ort: Datum: Firmenstempel: Unterschrift: |
|---|---|

Prüfungsvermerk der Friedhofsverwaltung:

- Die Ausführung wird in der dargestellten Form genehmigt.
 Die Ausführung wird unter der Bedingung der eingetragenen Änderungen genehmigt.
 Die Ausführung kann gemäß § 37 der Friedhofs- und Bestattungsordnung nicht genehmigt werden.

Register-Nr.

Grabmalgebühren lt. Gebührensatzung€

.....
Ort:

.....
Datum:

.....
Unterschrift:

.....
Stempel:

Raum für die Zeichnung des Grabmals (Schriftverteilung und Ornamente sind genau einzuzeichnen).

| Vorderansicht | Seitenansicht |
|-------------------------|--|
| | |
| Maßstab 1: | Die Abnahmebescheinigung nach Prüfung der Standsicherheit ist ohne weitere Aufforderung nachzureichen. |

Zu beachten:

1. Die Aufstellung eines Grabmals darf erst vorgenommen werden, wenn der eingereichte Antrag genehmigt und die Genehmigungsgebühr gezahlt ist.
2. Für die Aufstellung von Grabmälern gelten die Bestimmungen der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Kreisstadt Groß-Gerau in ihrer jeweils gültigen Fassung.
3. Für die Standsicherheit eines Grabmals haftet grundsätzlich der Besteller bzw. Nutzungsberechtigte der fraglichen Grabstelle.
Das Grabmal ist gemäß UVV VSG 4.7 Anlage 1 Stand Januar 2007 standsicher zu gründen.
4. Die Zeichnungen sind mit genauen Zahlen über die tatsächlichen Maße zu versehen. Maßstäbliche Zeichnungen müssen ebenfalls eingeschriebene Maßzahlen enthalten.
5. Ein genehmigtes und aufgestelltes Grabmal darf ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht verändert oder zur Änderung entfernt werden; auch die Entfernung des Grabmals muss die Friedhofsverwaltung genehmigen.